

Merkblatt N° 5

Gesetzgebung

1. Verordnung, Art. 249 II EG
 - normativer Akt, der auf abstrakt (generelle) Sachverhalte zugeschnitten ist: "anwendbar auf Kategorien von Personen sowohl in abstrakter Hinsicht als auch im Ganzen statt einer begrenzten Anzahl"
 - ohne weiteren Umsetzungsakt anwendbar
 - Rechte und Pflichten für Staaten und Einzelne
2. Richtlinie, Art. 249 III EG
 - Ermessen hinsichtlich der Form und Umsetzungsmethode
 - adressiert an und verpflichtend für Staaten
 - erfordert Umsetzung bevor sie vollständigen Effekt haben kann
3. Entscheidung, Art. 249 IV EG
 - individuelle Maßnahme adressiert an eine bestimmte Person oder Personen
 - Gesetzeskraft, keine weitere Umsetzung erforderlich
 - gerichtet an Staaten und Einzelne
4. Empfehlungen und Stellungnahmen
 - keine Verbindlichkeit aber richtungsweisend
5. *acta sui generis*
 - nicht in Art. 249 vorgesehen: Verfahrensvorschriften

Abgrenzung

1. Rechtsnatur ist nicht durch Form, sondern durch Inhalt und Gegenstand festgelegt
 - in *International Fruit Co. (Rs. 41-4/70)* wurde eine Verordnung als eine Bindung von Entscheidungen angesehen
 - gemischte Maßnahmen möglich
2. wesentliche Abgrenzung besteht zwischen Verordnung (normativer Akt, abstrakte und ganze Personenkategorien) und Entscheidung (abgrenzbarer Kreis von Einzelnen)

Rechtsquellen des EG Rechts

1. EG Vertrag und seine Protokolle
2. EG Sekundärrecht (Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen)
3. International Abkommen
4. Gerichtsentscheidungen

Probleme im Gesetzgebungsprozess

1. Demokratie
2. Transparenz
3. Effizienz